

Satzung

der Waldgenossenschaft Wenden im Sinne des
Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975

I.

Rechtsverhältnisse (§§ 1-3)

§ 1

(1) Die Waldgenossenschaft führt den Namen "Waldgenossenschaft Wenden" und hat ihren Sitz in 5963 Wenden 1.

(2) Sie ist der Zusammenschluss aller Anteilberechtigten an dem in § 2 näher bezeichneten Gemeinschaftsvermögen zum Zwecke der Bewirtschaftung und Verwaltung.

(3) Sie vertritt die Gesamthandsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Bei der Feststellung der Anteilberechtigungen sind diese auf den kleinsten Anteil des Gemeinschaftsvermögens zu beziehen; dem kleinsten Anteil ist der Wert 1 zuzuordnen. Die Teilung von Anteilen unter den am Gemeinschaftsvermögen bestehenden kleinsten Anteil ist nicht zulässig.

§ 2

(1) Das Gemeinschaftsvermögen besteht aus den im Grundbuch der Gemeinde Wenden eingetragenen Grundstücken, Gemarkung(en) Wenden und Schönau von derzeit 221.01,02 ha Gesamtfläche, wie diese sich aus dem Lagerbuch ergeben.

(2) Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem Lagerbuch.

§ 3

(1) Der Vorstand (Vorsitzende) führt ein laufend zu berichtigendes Lagerbuch.

Änderungen, Neueintragen usw. erfolgen aufgrund der Mitteilungen des Grundbuchamtes nach § 42 Abs. 6 Gemeinschaftswaldgesetz; in Zweifelsfällen kann ein beglaubigter Grundbuchauszug verlangt werden.

(2) Nur auf die im Lagerbuch eingetragenen Anteile entfallen Nutzungen und Lasten.

II.

Verwaltung (§§ 4-13)

§ 4

(1) Organe der Waldgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung (§§ 5-10) und der Vorstand (§§ 11-13).

(2) Sie haben die Pflicht, die ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen der Anteilseigner auszuführen.

§ 5

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Waldgenossenschaft und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch Satzung oder besonderen Beschluss der Genossenschaftsversammlung dem Vorstand übertragen sind.

(2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind

die Anteilsberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft, durch den Ehegatten oder durch Verwandte bis zum zweiten Grade vertreten lassen. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilsberechtigten, so darf er nicht mehr als 2/5 aller Stimmen auf sich vereinen.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. Dem kleinsten Anteil entspricht eine Stimme.

§ 6

(1) Die Genossenschaftsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der Vorstand kann weitere Versammlungen nach Bedarf einberufen.

Darüber hinaus muss eine Versammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Anteilsberechtigten nach Anteilen gerechnet oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Für diesen Fall ist die Versammlung auf einen Tag innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

(2) Die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich - in bisher üblicher Weise - d.h. durch Aushang in der Ortschaft Wenden bekanntzugeben. Genossen, die nicht in der Ortschaft wohnen, sind, soweit ihr Aufenthaltsort bekannt, schriftlich zu laden.

§ 7

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anteile vertreten sind.

(2) Ergibt sich bei der Genossenschaftsversammlung, daß hiernach Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, so ist durch den Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen erneut eine Genossenschaftsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Genossenschaftsversammlung können ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile gültige Beschlüsse gefaßt werden.

(3) Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit auch die Versammlung schließen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile beschlußfähig.

Auf diese besondere Beschlußfähigkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 8

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorsitzenden (den Vorsteher) und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(2) Über diese Aufgabe hinaus beschließt sie über:

- a) Die Satzung und eine Änderung der Satzung;
- b) den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Höhe aufzunehmender Darlehen;
- d) die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an die Gesamthandsgemeinschaft;
- e) die Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräften oder den Abschluß von Verträgen nach § 25 des Gemeinschaftswaldgesetzes;
- f) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Gesamthandsgemeinschaft oder Waldgenossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl eines zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
- g) die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand bzw. den Vorsteher;
- h) den Erwerb, die Veräußerung sowie eine Verpachtung

und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens;

- i) die Jagdnutzung in einem Eigenjagdbezirk;
- j) eine Antragstellung im Sinne des § 18 Abs. 2 (Auflösung) und des § 26 (Zusammenlegung) des Gemeinschaftswaldgesetzes;
- k) die Wahl oder die Bestellung eines Geschäftsführers, eines Rechners oder Kassensführers;
- l) die Wahl- oder Bestellung von Rechnungsprüfern;
- m) die Anstellung von sonstigen Arbeits- und Dienstkräften;
- n) die Ausschüttung sowie Verwendung von Erträgen, Überschüssen und Erlösen;
- o) die Grundsätze der langfristigen Wirtschaftsführung und jährlichen Wirtschaftsplanung;
- p) den Beitritt oder Auftritt zu/aus einem Zusammenschluß im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

§ 9

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Abs. 3 des Gemeinschaftswaldgesetzes (Beschluß der Satzung oder Änderung der Satzung) bleibt unberührt. Es wird offen abgestimmt. Widerspruch eines Mitgliedes gegen die offene Abstimmung führt jedoch zur geheimen Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, seinem Ehegatten oder seinen Verwandten bis zum zweiten Grade und der Gesamthandsgemeinschaft zum Gegenstand hat.

Im Falle eines Rechtsstreites ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

(3) Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben bei dem Vorstand schriftlich denjenigen

zu bezeichnen, welchem die Stimmführung übertragen ist; bis zu der Anzeige ruhen die jeweiligen Stimmrechte.

§ 10

(1) Über jede Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a) Ort und Tag der Versammlung;
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers;
- c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
- d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlußfähigkeit;
- e) Tagesordnung;
- f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse;
- g) Vollmachten für die vertretenen Anteile.

(2) Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

(1) Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Waldgenossenschaft und alle Geschäfte, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind.

(2) Im übrigen hat der Vorstand folgend Aufgaben:

- a) Führung bzw. Anlage des Lagerbuches;
- b) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes;
- c) Erstellung des Tätigkeitsberichts und Rechnungslegung gegenüber der Genossenschaftsversammlung;
- d) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen;
- e) Überwachung der Dienstführung des Rechners;
- f) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 4 des Gemeinschaftswaldgesetzes.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsteher) und einem 1. und 2. Stellvertreter, die aus dem Kreis der Anteilsberechtigten am Gemeinschaftsvermögen auf 6 Jahre zu wählen sind.

Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Ist eine Ersatzwahl erforderlich, so erfolgt dieselbe für den Rest der laufenden Wahlperiode.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Die Mitglieder des Vorstandes sind in gesonderten Wahlgängen jeweils einzeln zu wählen, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung faßt insoweit für die Wahl einen gesonderten Beschluß.

(6) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich, Die Genossenschaftsversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Bare Auslagen sind zu ersetzen. Für die Führung des Lagerbuches kann eine besondere Vergütung festgesetzt und gezahlt werden.

§ 12

(1) der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender - anwesend sind.

(2) Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlußfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und eine zweitägige Ladungsfrist eingehalten worden ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

(1) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) Ort und Tag der Sitzung;
- b) Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden;
- c) Tagesordnung;
- d) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

III. Bewirtschaftung

(§ 14)

Das Gemeinschaftsvermögen ist im Rahmen des Gemeinschaftswaldgesetzes zu bewirtschaften.

IV. Haushalts- und Kassenwesen (§§ 15-19)

§ 15

(1) Die Genossenschaftsversammlung hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen, wenn dies nach dem Umfang oder der Art der Geschäfte notwendig ist, insbesondere dann, wenn ein Darlehen aufgenommen oder eine Umlage erhoben werden soll.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr.

§ 16

Sämtliche Erlöse werden in eine gemeinschaftliche Kasse (Waldkasse) vereinnahmt, aus der auch sämtliche Ausgabe zu bestreiten sind.

Der jährliche Überschuß wird, soweit er nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet wird, an die Anteilseigner ausgeschüttet, die auch etwa notwendig werdende Umlagen aufzubringen haben.

§ 17

(1) Die Waldgenossenschaft finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Beihilfen gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.

(2) Die einzelnen Anteilseigner sind verpflichtet, die Umlagen, Beiträge und Gebühren in der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Beteiligung am Gemeinschaftsvermögen.

§ 18

(1) Als Rechner (Rechnungsführer) kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Anteilseigner ist. Die Wahl des Rechnungsführers erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Sämtliche Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanordnungen) müssen entweder von 2 Vorstandsmitgliedern oder jeweils von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer oder Rechner unterzeichnet sein.

(3) Im Bargeld- und Bankverkehr zeichnen ebenfalls entweder ein Vorstandsmitglied mit dem Rechner (Rechnungsführer) oder zwei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer mit

einem Vorstandsmitglied.

§ 19

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese den von der Genossenschaftsversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen.

(2) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung mit dem Prüfungsbericht der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vor.

V.

Sonstiges, Gerichtsstand (§§ 20-21)

§ 20

(1) Der Gesamthandsgemeinschaft steht ein Vorkaufsrecht an den Anteilen zu, es sei denn, der Anteil wird an einen Anteilberechtigten verkauft.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. Die §§ 504-514 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Waldgenossenschaft wird das Recht für die Gesamthandsgemeinschaft ausgeübt.

(4) Hat die Gesamthandsgemeinschaft einen Anteil an dem Gemeinschaftsvermögen in Besitz, so ruhen die mit dem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten.


(5) Veräußert die Gesamthandsgemeinschaft Anteile aus dem Gemeinschaftsvermögen, so leben die mit dem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten wieder auf.

§ 21 Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in Olpe Kreis Olpe.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Genossenschaftsversammlung am 29. März 78 in Wenden beschlossen und tritt am 1.7.1978 in Kraft.

H. W. ...
.....
Unterschrift Unterschrift Unterschrift
Vorsitzender **1. Stellv.** **2. Stellv.**



Olpe idem 4 Juni 1978
[Signature]

Genehmigt:

Forstdirektor